

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Silke Seif (CDU) vom 15.05.23

und Antwort des Senats

Betr.: Wie ist es um eine externe Beschwerdemöglichkeit im Kita-Bereich bestellt?

Einleitung für die Fragen:

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe existiert bereits eine Ombudsstelle „OHA! Verstärker für Kinder- und Jugendrechte“. Solch eine externe Beschwerdemöglichkeit sollte es auch für den Kita-Bereich geben. Somit müssten Kita-Träger in ihren Gewaltschutzkonzepten externe Beschwerdemöglichkeiten benennen.

Laut Drs. 22/11704 überarbeitet „die für Kindertagesbetreuung zuständige Behörde derzeit die Schwerpunktthemen der „Kinderschutzkonzepte für Kindertageseinrichtungen“ im Anhang VII des Landesrahmenvertrags „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ unter Berücksichtigung der sich aus dem KJSG ergebenden Neuerungen (unter anderem Gewaltschutzkonzept). Der daraus resultierende Leitfaden soll den Fachkräften vor Ort Handlungssicherheit und einen qualitativ hochwertigen Kinderschutz ermöglichen.“ Es ist daher von Interesse abzufragen, wie der rot-grüne Senat gedenkt diese Neuerungen im Detail umzusetzen, ob dies auch eine Beschwerdemöglichkeit für den Kita-Bereich beinhaltet.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Seit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) zum 1. Januar 2012 wurden Kinderschutzkonzepte indirekt als Bestandteil der Qualitätsentwicklung verankert. Gemäß § 79 a SGB VIII hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen, dass Qualitätskriterien erarbeitet und definiert, sowie Verfahren der Qualitätsentwicklung implementiert werden müssen. Ein verpflichtendes Thema ist dabei die Erstellung von Qualitätsmerkmalen für den Schutz von Kindern in deren Einrichtungen.

Die zuständigen Aufsichtsbehörden dürfen erst dann gemäß § 45 Absatz 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) eine Betriebserlaubnis erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen gewährleistet ist.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, entwickelte die für Kindertagesbetreuung zuständige Behörde zusammen mit den Verbänden der Kinder- und Jugendhilfe im Jahr 2013 eine Arbeitshilfe zur Erstellung von Schutzkonzepten. 2014 wurden von der für Kindertagesbetreuung zuständigen Behörde zusammen mit den Vertragspartnern des Landesrahmenvertrages „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ sieben Kriterien mit entsprechenden Fachfragen, als Mindestkriterien und Arbeitshilfe für die Erstellung einrichtungsbezogener Kita-Schutzkonzepte, entwickelt.

Dabei mussten unter anderem bereits Aussagen zu „Grenzverletzungen – Gewalt von Kindern untereinander“ und „Beteiligung und Umgang mit Beschwerden“ gemacht werden. Durch die Gesetzesänderung des SGV VIII im Sommer 2021 müssen diese Themen im Zuge der Forderung nach einem Gewaltschutzkonzept und einer externen Beschwerdemöglichkeit ergänzt beziehungsweise konkretisiert werden.

Aufgrund von gesellschaftlichem Wandel, neuen fachlichen Herausforderungen und den damit einhergehenden inhaltlichen Weiterentwicklungen verändern sich auch die Ansprüche an Kinderschutzkonzepte. Aus diesem Grund steht die für Kindertagesbetreuung zuständige Behörde in kontinuierlichem Austausch mit den Vertragspartnern des Landesrahmenvertrages „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“, Kita-Trägern und Kitas zur Be- und Überarbeitung der Kinderschutzkonzepte. Auf dem Deutschen Kita Leitungskongressen (DKLK) 2021 und 2022 hat die für Kindertagesbetreuung zuständige Behörde daher auch zum Thema Kinderschutzkonzepte referiert und die teilnehmenden Fachkräfte beraten. Die Erfahrungsberichte aus der Praxis bezüglich der Erstellung von Schutzkonzepten und deren Umsetzung sollen nunmehr neben den neuen gesetzlichen Anforderungen, im Rahmen der angestrebten Überarbeitung der Mindestkriterien und Arbeitshilfen, einfließen. Ein erster Entwurf befindet sich derzeit in der internen Abstimmung und wird anschließend mit den Vertragspartnern des Landesrahmenvertrages „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ besprochen.

Sowohl über die neuen gesetzlichen Anforderungen als auch über die Weiterentwicklung der Mindestkriterien und der Arbeitshilfe zur Erstellung von Schutzkonzepten wurden die Hamburger Kindertageseinrichtungen mit einem Schreiben vom 16. Januar 2023 informiert.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Wie will der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde die sich aus dem KJSG ergebenden Neuerungen (unter anderem Gewaltschutzkonzept) umsetzen? Wann soll dies erfolgen?*

Frage 2: *Wer soll wann in welcher Form in diesen Prozess einbezogen werden?*

Antwort zu Fragen 1 und 2:

Siehe Vorbemerkung

Frage 3: *Gedenkt der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde eine externe Beschwerdemöglichkeit im Kita-Bereich zu schaffen?*

Frage 4: *Falls ja, wann? Wie könnte diese externe Beschwerdemöglichkeit ausgestaltet sein?*

Frage 5: *Falls nein, warum nicht?*

Frage 6: *Könnte die Ombudsstelle „OHA!“ auch auf den Bereich der Kitas ausgeweitet werden?*

Frage 7: *Falls ja, wie weit sind die Überlegungen hierzu vorangeschritten? Wann soll dies in welcher Weise erfolgen?*

Frage 8: *Falls nein, warum nicht?*

Antwort zu Fragen 3 bis 8:

Die für Kindertagesbetreuung zuständige Behörde strebt die Schaffung einer zentralen externen Beschwerdestelle für den Kita-Bereich an und steht bereits mit der Ombudsstelle „OHA!“ in Kontakt, um dort ein Angebot für den Bereich der Kindertagesbetreuung anzubinden. Erste konzeptionelle und strukturelle Vorüberlegungen zur Ausgestaltung wurden ausgetauscht. Die Verhandlungen, Planungen und Überlegungen sind im Übrigen noch nicht abgeschlossen.